

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 21

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

weise zu Nebungen und im Fall der Noth zum Schutze des Vaterlandes unter die Waffen.

Bald Bürger, bald Wehrmann muß das besondere Verhältniß des einen und andern genau auseinander gehalten werden. — Dieses liegt gleichmäßig im Interesse unserer freien Institutionen, wie in dem eines kräftigen Wehrwesens.

Als Bürger steht der Wehrmann unter dem bürgerlichen, im Militärdienst unter dem Militärgezetz.

Der Wehrmann ist als im Militärdienst befindlich zu betrachten von dem Augenblick an, wo er in Folge Aufgebots, Bekanntmachung u. s. w. militärisch ausgerüstet oder wenigstens uniformirt (daher als Wehrmann kenntlich) das Haus verläßt, um sich auf den Sammelplatz zu begeben.

Es ist dabei gleichgültig, ob es sich um einen Wehrdienst, Instructionsdienst, eine Waffenkontrolle, Musterung, Schießübung u. dgl. handle.

Der Wehrmann ist so lange als im Dienst befindlich zu betrachten, bis er „nach erfolgter Entlassung“ das Wehrkleid ablegt.

Wenn dem Wehrmann bei besondern Anlässen von der competenten Behörde gestattet wird, das Wehrkleid zu tragen, ist er wie im Dienst befindlich zu behandeln.

Der Militärdienst ist trotz der Unterbrechungen als ein fortgesetzter anzusehen. An den Entlassungstag der einen Dienstbauer reiht sich der Einrückungstag der folgenden.

An letztem Tage kann von jedem über den vorgeschriebenen schriftlichen Dienstverkehr der Zwischenzeit Rechenschaft verlangt werden.

Für die Militärbeamten gelten die nämlichen Vorschriften.

Wegen im Militärdienst vorgenommenen Amtshandlungen hat kein Militärbeamter, Offizier oder Unteroffizier im bürgerlichen Leben das Mindeste zu beforgen.

Es wird als eine Ehrensache für die Eidgenossenschaft und die Kantone angesehen und ist eine Grundbedingung für unser Milizheer, daß der Staat die Männer, welche in seinem Auftrag ihre Pflicht gethan, gegen jede Unbill schütze.

Nacheakte wegen Vorkommnissen des Militärdienstes werden, von wem und wann sie verübt werden, nach den Bestimmungen des eidg. Militärgezesses bestraft.

Die Eidgenossenschaft wird in jedem Fall die Sache zu der ihrigen machen.\*)

Im Militärdienst kann unterschieden werden:

- a. der Wehrdienst;
- b. der Instructionsdienst.

Der Wehrdienst ist ein Dienst zum Schutze des Landes oder zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung.

\*) Nach dem jetzt geltenden Gesetz unterliegen solche Vergehen, von wem sie begangen werden mögen, der Militärgerichtsbarkeit; da die Anwendung dieser Bestimmung, wie die Erfahrung mehrfach gezeigt hat, oft auf Schwierigkeiten stößt, so schiene angemessener, die Untersuchung durch eine gemischte Commission führen zu lassen und den Entschluß dem Bundesgericht zu übertragen.

Der Wehrdienst stellt große Ansforderungen an den Wehrmann, und noch größere an den Anführer; ihm vermag nur derjenige zu genügen, welcher mit dem Wollen das Wissen und Können verbindet; der Wehrdienst ist kein eitles Spiel. Er soll von Federmann, der das Kleid des Vaterlandes trägt, ernst aufgefaßt werden; zu Erreichung des Zweckes muß im Felde Feder rücksichtslos alle seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten anwenden und selbst das Leben einsetzen.

Der Instructionsdienst ist die Vorbereitung zum Wehrdienst. — Er soll den Wehrmann, Anführer und Militärbeamten für den Felddienst ausbilden; ihn mit den Erscheinungen und Aufgaben, welche ihn da erwarten, bekannt machen.

Hauptsächlich soll aber der Instructionsdienst den Wehrmann an die Grunderfordernisse eines geordneten Heerwesens (Subordination und Disziplin) gewöhnen.

Der Instructionsdienst ist nicht weniger wichtig als der Wehrdienst, da was in letzterem geleistet wird, grobtheils durch erstern bedingt ist.

Aus diesem Grunde muß der Wehr- und Instructionsdienst gleich streng gehandhabt werden.

Es gibt keinen geringen Dienst, und keine Dienstverrichtung darf gering geschäzt werden.

Die genaue Ausführung der Einzelheiten, das genaue Befolgen eines jeden Befehles ermöglicht allein das Zusammenwirken des Ganzen.

Im Dienst giebt es kein Ansehen der Person, noch weniger Rücksichten auf die außerdienstlichen Verhältnisse.

Jedes Individuum soll im Dienst nach seinen Fähigkeiten verwendet werden.

Aus diesem Grunde soll man die den gebildeten Klassen Angehörigen vorzugsweise zu den Dienstleistungen verwenden, zu welchen die Ungebildeten überhaupt nicht zu gebrauchen sind.

Erstern absichtlich die Dierste aufzuerlegen, welche ihnen die unangenehmsten sind, würde gegen das Interesse des Dienstes und das gegen die Untergebenen gebotene Wohlwollen verstoßen.

Unter Dienst im engern Sinne begreift man die Ausübung einer besondern Funktion, eine besondere Verrichtung oder eine besondere Art der Dienstleistung (daher Aufsichts- und Inspectionsdienst; Wachdienst; Corvédienst; bewaffneter oder unbewaffneter Dienst u. s. w.).

Im Militärdienst ist das Wort „Dienst“ als besondere Bezeichnung nur für eine Dienstverrichtung von einiger Wichtigkeit aufzufassen, zum Unterschied von den täglich vorkommenden Beschäftigungen, wie Lebensmittelfassen, Exerzierübungen u. dgl.

(Fortschung folgt.)

Handwörterbuch der gesammten Militärwissenschaften mit erläuternden Abbildungen, herausgegeben von B. Poten, Oberstlt. à la suite des 1. Schlesischen Husaren-Regts. Bielefeld und Leipzig, Verlag von Velhagen & Klasing, 1878.

Die vorliegenden Hefte 20, 21 und 22 des Handwörterbuchs, auf dessen Gediegenheit wir schon mehr-

sach an dieser Stelle aufmerksam machen, enthalten die Artikel Heliometer bis Kavallerie und sind mit dem Portrait Karls des V. geschmückt. Ohne näher auf die einzelnen Artikel eingehen zu wollen, erlauben wir uns zwei Bemerkungen. Warum weicht der Verfasser des interessanten Aufsatzes „Kasacken“ von der bisher üblichen Bezeichnung „Kosacken“ ab? Wenn der württembergische Oberst von Kausler wegen seiner Leistungen in der Kriegsgeschichte Erwähnung gefunden hat, warum ist der Fürst Galizin, Gen.-Lieutenant im russischen Generalstabe, übergegangen? Sein bereits im Jahre 1838 in Verbindung mit anderen Gelehrten begonnenes Werk „Allgemeine Kriegsgeschichte aller Völker und Zeiten“ übertrifft die Kausler'schen Arbeiten um ein Bedeutendes und steht in Bezug auf die benutzten und in kritisender Weise mitgetheilten Hülfsmittel und Quellen gewiß als ein Unicum da. Könnte nicht dies Werk, dessen deutsche Übersetzung im Erscheinen begriffen ist, bei dem Artikel „Kriegsgeschichte“ die ihm gebührende Erwähnung finden?

J. v. S.

Revue belge d'art, de sciences et de technologies militaires, paraissant tous les trimestres. 3e année. Tome I. Bruxelles, C. Muquardt, 1878.

Der Inhalt dieser periodischen gediegenen Militär-Zeitschrift ist reichhaltig und interessant. Wir verweisen u. A. auf die anregende Studie über den jüngsten Krieg und auf eine Abhandlung über die flämisch- und italienische Militär-Baukunst im XVI. Jahrhundert.

J. v. S.

## A u s l a n d.

Preußen. (Diese jährige größere Truppenübung gen.) Der Kaiser hat hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen bestimmt:

1) Für das Garde-Corps hat das General-Commando desselben Vorschläge einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flurbeschädigungsosten Bedacht zu nehmen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Übungen des 8. Armee-Corps Theil.

2) Das 11. und 15. Armee-Corps sollen — jedes für sich — große Herbst-Übungen nach den hinsichtlich Zeit und Ort bereits vorläufig getroffenen Bestimmungen vor dem Kaiser abhalten.

Die letzteren Armee-Corps werden zwei Batterien der restlichen Abtheilung 1. Rheinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 8 und des 2. Badischen Feldartillerie-Regiments Nr. 30 derart übersetzen, daß diese Truppentheile bereits an den siebentägigen Divisions-Übungen der 30. und 31. Division Theil nehmen können. — Aus dem Beurlaubtenstande sind soviel Mannschaften einzuberufen, daß die vorgebauten Truppen mit der in den Friedens-Stat. vorgesehenen Mannschaftsstärke zu den Übungen abrücken können.

3) Die übrigen Armee-Corps haben, soweit nicht aus den Nummern 5 bis 10 dieser Ordnung Abänderungen sich ergeben, die im Abschnitt I des Anhanges III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Übungen mit der Maßgabe abzuhalten, daß bei den einstätigigen Divisions-Übungen die Dauer der Periode a auf 4, bei der Periode b auf 3 und die der Periode c auf 2 Tage festgesetzt wird.

4) Von der Beteiligung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Übungen ist allgemein abzusehen.

5) Behuß 13tägiger Übung im Brigade- und Divisions-Verbande sind unter dem Commando des General-Majors von Dr. Galeki, Commandeur des 2. Garde-Cavallerie-Brigade, auf dem rechten Ufer der Weichsel zusammenzulegen:

das Ostpreußische Kürassier-Regiment Nr. 3 Graf Wrangel zu 4 Escadrons;

das Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1 zu 4 Escadrons;

das Litthauische Ulanen-Regiment Nr. 12 zu 5 Escadrons;

das 1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1 zu 4 Escadrons;

das Ostpreußische Ulanen-Regiment Nr. 8 zu 4 Escadrons;

und das Pommersche Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5 zu 5 Escadrons,

sowie die restende Abtheilung des Ostpreußischen Feldartillerie-Regiments Nr. 1.

In administrativer Beziehung hat die getragte Division von dem General-Commando bzw. der Intendantur des 1. Armee-Corps zu ressortieren.

Wegen Commandirung eines dritten Brigade-Commandeurs sowie eines Generalstabs-Offiziers und Adjutanten bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

6) Die 16. Division hält — unter Beteiligung des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8 — ihre Übungen nach näheren Vorschlägen des General-Commandos 8. Armee-Corps bei Meß ab.

— Die getragte Division rückt zu diesem Zwecke, nach Zurücklassung der nothwendigen Wach-Detachements und einer genügenden Besatzung in Diederhofen, an dem Tage in Meß ein, an welchem die Truppen des 15. Armee-Corps austrücken, und übernimmt gleichzeitig den Wachdienst und alle anderen Pflichten der Besatzung. — Das Nächste haben die General-Commandos des 8. und 15. Armee-Corps zu vereinbaren.

7) Die 57. Infanterie-Brigade rückt nach Straßburg. Dieselbe hält vor und auf dem Marsche, sowie nach ihrem Eintreffen am Bestimmungs-Orte kleinere Übungen mit gemischten Waffen ab und übernimmt dasselbe den Wachdienst und alle sonstigen Pflichten der Besatzung.

Wegen des Weiteren haben sich die betreffenden General-Commandos in Verbindung zu setzen.

8) Die 58. Infanterie-Brigade hat an Stelle der einstätigigen Divisions-Übungen siebentägige Detachementsübungen.

9) Wegen Beteiligung von Cavallerie und Artillerie an die 57. und 58. Infanterie-Brigade bleibt dem General-Commando des 14. Armee-Corps das Wettere überlassen.

10) Das Badische Pionnier-Bataillon Nr. 14 nimmt nur mit 2 Compagnien an den Herbstübungen des 14. Armee-Corps Theil; die anderen Compagnien verbleiben in Straßburg.

11) Die General-Inspection der Artillerie hat die Schieß-Übungen der in Elsaß-Lothringen dislozierten Fußartillerie so zeitig zu legen, daß letztere wieder in ihren Garnisonen ist, bevor die anderen Truppen des 15. Armee-Corps dieselben verlassen.

12) Zur Abhaltung von Geschütz- und Schieß-Übungen der Infanterie, Jäger und Schützen im Terrain, sowie zu garnisonseitigen Felddiens-Übungen mit gemischten Waffen werden den General-Commandos und der Inspection der Jäger und Schützen durch das Kriegs-Ministerium Mittel zur Disposition gestellt werden.

13) Bei dem 2., 7., 8., 9., 10., 11. und 14. Armee-Corps haben Cavallerie-Übungs-Meilen nach der Instruction vom 20. März 1877 stattzufinden.

14) Im Juli d. J. soll bei Mainz auf dem Rhein eine größere Pionnier-Übung in der Dauer von drei Wochen bei dem Hessischen Pionnier-Bataillon Nr. 11, unter Beteiligung von je einer Compagnie des Rheinischen Pionnier-Bataillons Nr. 8 und des Badischen Pionnier-Bataillons Nr. 14, sowie von drei Compagnien des Pionnier-Bataillons Nr. 15 und unter Beteiligung von zwei Compagnien des Königlich Württembergischen Pionnier-Bataillons Nr. 13 zur Ausführung kommen.

15) Von den unter 1, 3, 5 und 8 dieser Ordnung bezeichneten Übungen müssen sämmtliche Truppen vor dem 28. September d. J. in die Garnisonorte zurückgekehrt sein.